

Das ist Ihr § Recht

Beim Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen stellen sich oft rechtliche Fragen. Die Rechtsanwaltskanzlei von Bredow Valentin Herz beantwortet an dieser Stelle regelmäßig aktuelle Fragen rund um Ihr Recht. Diesmal steht das Thema Eigenversorgung im Fokus.

WAS IST EIGENVERSORGUNG NACH DEM EEG?	BLEIBT EIGENVERSORGUNG BEI MEHREREN PERSONEN WEITER MÖGLICH?	KANN DIE EEG-UMLAGE VOLLSTÄNDIG ENTFALLEN?	WAS GILT FÜR BESTANDSANLAGEN?
<p>Die Idee der Eigenversorgung ist, dass eine Person seinen eigenen Strombedarf durch eigene Stromerzeugung selbst deckt. Die Vorteile von einer Eigenversorgung sind neben der Einsparung von netzbezogenen Entgelten und Abgaben insbesondere die (teilweise) Befreiung von der EEG-Umlage. In Zeiten einer stetig steigenden EEG-Umlage eine durchaus attraktive Perspektive. Diese Idee ist nicht neu, neu ist jedoch die Regelungsdichte im EEG 2014. Neu ist auch, dass bei einer Eigenversorgung die EEG-Umlage anteilig zu zahlen ist. Die Anwendung der neuen Regelungen in der Praxis ist an vielen Stellen noch ungeklärt. Die Bundesnetzagentur versucht daher ein wenig Klarheit im Auslegungsdickicht zu schaffen und hat den Entwurf eines Leitfadens zu Fragen rund um die Eigenversorgung im EEG 2014 vorgelegt.</p>	<p>Die Bundesnetzagentur sieht die Eigenversorgung in Mehrpersonenverhältnissen nur in sehr eingeschränkten Fällen als zulässig an. Entscheidend sei, dass der Eigenversorger die Sachherrschaft über die Anlage inne hat, ihre Arbeitsweise bestimmt und das wirtschaftliche Risiko des Anlagenbetriebs trägt. Diese Voraussetzungen seien in Mehrpersonenkonstellationen kaum erfüllbar. Eine kontroverse These, wo doch in der Praxis an Eigenversorgungskonzepten regelmäßig mehrere Personen beteiligt sind. Es sprechend auch sehr gute Gründe dafür, dass eine Eigenversorgung bei mehreren Beteiligten sehr wohl möglich ist. Allein das Ergebnis, wonach ansonsten eine Eigenversorgung innerhalb einer Familie gänzlich unmöglich wäre, erzeugt erhebliche Zweifel an dieser engen Sichtweise.</p>	<p>Ja. Im EEG sind verschiedene Fälle geregelt, in denen die EEG-Umlage vollständig entfällt. Dies gilt etwa für Eigenversorgungskonzepte, bei welchen keinerlei Verbindung mit dem Stromnetz besteht. Auch für kleine Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 kW gilt unter bestimmten Voraussetzungen eine vollständige Befreiung von der EEG-Umlage. Zudem sind Eigenerzeuger vollständig befreit, wenn sie sich vollständig selbst mit Strom aus Erneuerbaren Energien versorgen. Erforderlich hierfür ist nach Ansicht der Bundesnetzagentur, dass sich eine Person für sämtlichen verbrauchten Strom über ein gesamtes Kalenderjahr selbst mit selbst erzeugtem Strom aus Erneuerbaren Energien versorgt. Diese Sichtweise ist sehr eng und ergibt sich auch nicht aus dem EEG. Es bleibt abzuwarten, wie die Praxis entscheidet.</p>	<p>Für Eigenversorgungskonzepte, die bereits vor dem 1. August 2014 „gelebt“ worden sind, soll vieles bleiben, wie es war. Für diese Anlagen gilt weiterhin eine vollständige Befreiung von der EEG-Umlage. Von dem Bestandsschutz umfasst sei nicht lediglich der Leistungsumfang, der bislang für die Eigenversorgung genutzt worden ist, sondern die gesamte installierte Leistung der Bestandsanlage. Eine nachträgliche Erhöhung des zur Eigenversorgung genutzten Leistungsanteils ist demnach zulässig. Im Übrigen ist für diese Anlagen sogar eine Leistungssteigerung auf bis zu 130 Prozent möglich. Bei Modernisierungsmaßnahmen, also der Ersetzung, Erneuerung oder Austausch von Anlagen setzt die Bundesnetzagentur strenge Maßstäbe an. Gerade bei einem wiederholten Anlagenaustausch, etwa aufgrund von Defekten, soll der Bestandsschutz entfallen können.</p>

